



Gemeindeamt

9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

e-mail: kappel-kr@ktn.gde.at

www.kappel-am-krappfeld.at

Zahl: 747/2026

Betreff: Kundmachung

Auskünfte: Hr. Glanzer

Telefondurchwahl: 12

Datum: 21. August 2026

Kundmachung

Gemäß § 33 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, i.d.g.F. ist der Beschluss auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1. lit a, b, und d unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, dass von den Eigentümern der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 20. August 2026 besteht die Absicht, das Jagdausübungsrecht der nachstehend angeführten Gemeindejagd gemäß § 33 Abs. 1 lit. a) und b) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI.Nr. 21/2000 i.d.g.F. freihändig wie folgt zu verpachten:

I:

Vergabe des Gemeindejagdgebietes „Kappel am Krappfeld II - Dobranberg“ im Zuge der Verpachtung aus freier Hand gemäß § 33 Abs. 1 lit. a) und b) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI.Nr. 21/2000 i.d.g.F. im Ausmaß von 512,4315 ha an den Pachtwerber: Jagdgesellschaft „Dobranberg 205375“, Obmann Herfried Schlintl, Dobranberg 6, 9321 Kappel am Krappfeld.

Pachtdauer: vom 1.10.2026 bis 31.12.2030. Als Jagdpachteuro werden € 5,76 / ha, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex II, Ausgangsbasis Jänner 2021 festgesetzt.

Die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates zur Verpachtung aus freier Hand gemäß § 33 Abs. 1 lit. a) und b) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI.Nr. 21/2000 i.d.g.F. liegt vor.

Einwendungen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand gemäß § 33 Abs. 1 lit. a) und b) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI.Nr. 21/2000 i.d.g.F. der oben angeführten Gemeindejagd sprechen, können von den Eigentümern der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel beim Gemeindeamt Kappel am Krappfeld schriftlich vorgebracht werden.

Die Bürgermeisterin:


(Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Feichtinger-Sacherer)



Angeschlagen am: 21. August 2026

Abgenommen am: